



# Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Beschluss</b>  <i>öffentlich</i>		<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>COS-BV-450/2023</b>				
		Aktenzeichen:					
		Datum:	17.07.2023				
		Einreicher:	Bürgermeister				
		Verfasser:	Bau- und Ordnungsamt				
Betreff:							
<b>Aufhebung der Beschlussvorlage COS-BV-418/2023 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43 "Errichtung einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage "Rehheidenbreite", Coswig (Anhalt), OT Klieken - Aufstellungsbeschluss</b>							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
24.08.2023	Ortschaftsrat Klieken	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
29.08.2023	Bau- und Ordnungsausschuss	<b>9</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>1</b>
21.09.2023	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	<b>26</b>	<b>22</b>	<b>0</b>	<b>13</b>	<b>9</b>	<b>0</b>

## Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt:

Aufhebung der Beschlussvorlage COS-BV-418/2023 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43 "Errichtung einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage "Rehheidenbreite", Coswig (Anhalt), OT Klieken – Aufstellungsbeschluss

**Beschlussbegründung:**

Mit Beschluss vom 23.03.2023 hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 "Errichtung einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage "Rehheidenbreite" in Coswig (Anhalt) OT Klieken in der Gemarkung: Klieken Flur 2 Flurstück 1108, 1109,1110, Flur 3 Flurstück 1271, 1272,1273 und Flur 5 Flurstück 1269 gem. 8 2 (1) i. V. m. § 12 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Die in Rede stehende Anlage befindet sich in großen Teilen in der Suchraumfläche des landesbedeutsamen Standortes für die Ansiedlung und Etablierung für Industrie und Gewerbe Coswig (Anhalt) (sog. „Jokerfläche“). Die Fläche ging aus einer Potenzialstudie der Regionalen Planungsgemeinschaft zur „Industrie- und Gewerbeflächen in der Innovationsregion Mitteldeutschland“ hervor. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat in der Sitzung am 10.06.2022 über eine Ergänzung der Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen – Anhalt (LEP) beraten und mit Schreiben vom 15.06.2022 dem Ministerium für Infrastruktur und Digitalisierung (Ref. 26) vorgeschlagen, den Standort Coswig (Anhalt) als landesbedeutsamen Standort für Industrie und Gewerbe in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen.

Sollte jetzt eine großflächige pV-Anlage im Bereich der „Jokerfläche“ errichtet werden, würde eine Ausweisung der Fläche als landesbedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe entfallen. Dementsprechend würde eine Förderung nicht stattfinden können. Die Studien zur Nutzung der sog. „Jokerfläche“, die gleichermaßen von den Städten Dessau-Roßlau und Lutherstadt Wittenberg getragen und finanziert werden, würden ebenso ins Leere laufen. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist über das Vorhaben der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses informiert und wurde um Stellungnahme gebeten. Folgend in Auszügen:

*„Mit dem Vollzug des Beschlusses [zur Errichtung der großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage] konterkariert die Stadt Coswig (Anhalt) die Entwicklungsabsicht auch in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Dessau und Wittenberg. Ebenso wäre die Erarbeitung der Machbarkeitsstudie dann Verschwendung.*

*Erste Priorität für die Entwicklung der Fläche - Interkommunaler landesbedeutsamer Standort Industrie und Gewerbe.*

***Erst wenn die finale Flächensicherung (Grenzsetzung) im Landesentwicklungsplan und/ oder Regionalentwicklungsplan erfolgt ist (oder vom Tisch), kann ggf. eine angrenzende Fläche für PV zur Verfügung gestellt werden.***

*Die Fläche ist kein Ergebnis der Metropolregion Mitteldeutschland. Sie ist Ergebnis der Untersuchung der Regionalen Planungsgemeinschaft. Aufgabe war entlang der BAB 9 zu untersuchen, welche Flächen geeignet sind.*

***Hier geht es um die Entscheidung PV oder Interkommunales Industriegebiet. Es geht auch um Glaubwürdigkeit gegenüber den Gesprächspartnern in den Städten und natürlich zu uns und zu den Ministerien, bei denen wir im Namen der Stadt Coswig (Anhalt) für den Standort geworben haben.“***

Neben den landesplanerischen Vorgaben zu dieser Fläche bestehen erhebliche Zweifel bzgl. der Zulässigkeit des Vorhabens nach dem BauGB. Die Gemeinde hat Bauleitplanung zu betreiben. Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) (§ 1 Abs. 2 BauGB). (Vorhabenbezogene) Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Diesen gibt es derzeit jedoch nicht. Er befindet sich in der Vorbereitung. Eine Ausnahme hiervon könnte § 8 Abs. 4 BauGB darstellen. Demnach kann ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht (vorzeitiger Bebauungsplan). Der beabsichtigte pV-Park würde den Zielen des Flächennutzungsplans vorgreifen.

Insbesondere liegen hier keine dringenden Gründe vor, die das Vorhaben privilegieren könnten. Zwar mag die Energiewende politisch als dringend eingeordnet werden, derzeit ergibt sich jedoch eine Dringlichkeit eher in den Voraussetzungen, Solar- und Windstrom abzuleiten und zu transportieren, als ihn zu produzieren. Dazu kommt, dass insbesondere nachts kein Solarstrom produziert wird, der jedoch beim Betrieb von Wärmepumpen nachts benötigt wird. Nach Angaben der Bundesnetzagentur hatten die Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen 2021 über 807 Millionen Euro an Entschädigungsansprüchen, weil ihr Strom wegen Netzengpässen nicht eingespeist werden konnte. Bei diesem sogenannten Einspeisemanagement handelt es sich um eine Sicherheitsmaßnahme zur Entlastung von Netzengpässen. Den Ausgleich müssen die Netzbetreiber zahlen. Sie legen das Geld über die Netzentgelte auf die Stromkunden um. Allein im Jahr 2021 musste das Land Sachsen-Anhalt fast 35 Millionen Euro Entschädigungen zahlen. 217 GWh erzeugter Strom konnten nicht genutzt werden. Das geht aus einer Auflistung für den Landtag hervor. Für das komplette Jahr 2022 liegen noch keine Daten vor. Allerdings lag der nicht genutzte Strom schon im ersten Halbjahr bei 349 GWh. Der Gesamtstromverbrauch in Sachsen-Anhalt liegt im Jahr bei rund 14.000 GWh.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

JA:

NEIN:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

#### **Anlagen:**



Christian Dorn  
Vorsitzender des Stadtrates



Axel Clauß  
Bürgermeister